

## **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl**

### Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Zuständigkeit
§ 2	Haupt- und Finanzausschuss
§ 3	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 4	Kinder- und Jugendhilfeausschuss
§ 5	Sozial- und Gesundheitsausschuss
§ 6	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung
§ 7	Ausschuss für Schule und Sport
§ 8	Stadtplanungsausschuss
§ 9	Ausschuss für Bau und Verkehr
§ 10	Betriebsausschuss ZBH und Grünflächen
§ 11	Generalklausel für weitere Angelegenheiten
§ 12	Inkrafttreten

## **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl**

Aufgrund der §§ 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) und des § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Marl, hat der Rat der Stadt Marl am 17. Dezember 2009 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl (ZuständigkeitsO) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Zuständigkeit**

1. Die Ausschüsse haben die Befugnis, die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung
  - 1.1 zu beraten und damit die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates vorzubereiten,
  - 1.2 abschließend zu entscheiden.
2. Die Ausschüsse haben ferner das Recht, sich über Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister und den zuständigen Beigeordneten unterrichten zu lassen.
3. Sind in dieser ZuständigkeitsO Wertgrenzen festgesetzt, gilt Folgendes:
  - 3.1 Ist der Betrag größer als die angegebene Wertgrenze, über die ein Ausschuss berät, entscheidet der Rat,

- 3.2 ist der Betrag niedriger als die angegebene Wertgrenze, über die ein Ausschuss entscheidet und bei der Ausnahmeregelung des § 2 Ziff. 3.3 liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor.

## **§ 2**

### **Haupt- und Finanzausschuss**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch die Hauptsatzung der Stadt Marl übertragen worden sind.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Sitzungsvorlagen und Anträge nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
  - 3.1 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, wenn deren Buch- oder Verkehrswert 26.000 Euro - 52.000 Euro beträgt.
  - 3.2 Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten oder sonstigen dinglichen Rechten im Wert von 26.000 Euro - 52.000 Euro.
  - 3.3 Anpachtung und Anmietung, Verpachtung und Vermietung von unbebauten oder bebauten Grundstücken oder von Räumen mit einem Pacht- bzw. Mietzins von 7.000 Euro - 16.000 Euro jährlich mit Ausnahme der Anmietung von Räumen und Unterkünften für obdachlose Personen und Personen, die nach dem Landesaufnahmegesetz und Flüchtlingsaufnahmegesetz unterzubringen sind,
  - 3.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von öffentlich- oder privatrechtlichen Forderungen der Stadt Marl, und zwar
    - 3.41 Stundungen ab 11.000 Euro
    - 3.42 Niederschlagungen ab 8.000 Euro
    - 3.43 Erlasse ab 6.000 Euro
  - 3.5 den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der vergleichsweise nachzulassende Betrag 11.000 Euro übersteigt,
  - 3.6 die von Rats- und Ausschussmitgliedern durchzuführenden Reisen; ausgenommen sind die Reisen der Bürgermeisterin oder ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bzw. des Bürgermeisters und seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, soweit sie in Ausübung ihrer Ämter üblicherweise anfallen,
  - 3.7 die Art und Weise, ggf. den räumlichen Bereich und die Frist, innerhalb der die Bürgerinnen bzw. Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2 a Baugesetzbuch zu beteiligen sind.
  - 3.8 Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

3.9 Angelegenheiten im Rahmen des Projektes Soziale Stadt Marl Hüls-Süd,

3.10 Die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

### **§ 3**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz und durch die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Marl übertragen worden sind.

### **§ 4**

#### **Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

Die Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Sozial- und Gesundheitsausschuss**

1. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss entscheidet über

1.1 Richtlinien für Zuschüsse zum Bau und zur Einrichtung von Sozialeinrichtungen anderer Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 sonstige freiwillige Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,

1.3 die Beauftragung von Gutachtern und Fachbüros für Untersuchungen zur Beschäftigungsförderung, soweit die Auftragshöhe 16.000 Euro bis 130.000 Euro beträgt.

2. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss berät über

2.1 Planung und Fortentwicklung der sozialen Infrastruktur (Einrichtungen und ambulante Dienste) der Stadt und über sonstige gruppenbezogene Betreuungsmaßnahmen wesentlicher Art für Erwachsene, alte Bürgerinnen bzw. alte Bürger, Menschen mit Behinderungen usw.,

2.2 fachtechnische Konzeptionen (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) von Baumaßnahmen im Bereich des Sozialwesens,

2.3 Haushaltsplanvoranschläge für Aufgaben im Bereich des Sozialamtes und der Beschäftigungsförderung,

2.4 alle wesentlichen Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung, insbesondere Maßnahmen nach beschäftigungsorientierten Förderprogrammen sowie Angelegenheiten nach dem SGB II,

2.5 sonstige Fragen des Sozial- und Gesundheitswesens(SGB XII).

## **§ 6**

### **Ausschuss für Kultur und Weiterbildung**

1. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung entscheidet in Kultur- und Weiterbildungsangelegenheiten über
  - 1.1 die Grundsätze des Theater-, Konzert- und Ausstellungswesens, insbesondere die Konzeption des Theater- und Konzertprogramms sowie der Kunst- pflege der Stadt Marl,
  - 1.2 Erwerb und Verfügung über Kunstgegenstände als Gemeindevermögen von 26.000 Euro bis 110.000 Euro,
  - 1.3 Angelegenheiten der Heimat- und Brauchtumpflege,
  - 1.4 Feststellung des Bedarfs an Inventar für die Einrichtungen des Kulturwesens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 1.5 Unterhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen des Kulturwesens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 1.6 die künstlerische Ausgestaltung städtischer Bauten und Anlagen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 1.7 die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.
2. Der Kultur- und Bildungsausschuss berät in Kultur- und Weiterbildungsangelegenheiten über:
  - 2.1 die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Bauvorhaben im Bereich des Kulturwesens (insbesondere Theater, Musik, bildende Kunst, Erwachsenenbildung, Bücherei, Wissenschaft und Brauchtumpflege) (einschl. An- und Umbau),

- 2.2 die Haushaltsplanvoranschläge des Kultur- und Weiterbildungswesens,
- 2.3 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht und von Benutzungs- und Kostenregelungen ohne Ortsrechtscharakter im Bereich des Kulturwesens,
- 2.4 Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zweigstellen städtischer Kultureinrichtungen,
- 2.5 Förderung nichtstädtischer Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen,
- 2.6 Grundsätze der Arbeit der Volkshochschule und der Stadtbibliothek,
- 2.7 der Entwurf des Arbeitsplanes der Insel, Volkshochschule der Stadt Marl,
- 2.8 Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 2.9 Erwerb und Verfügung über Kunstgegenstände als Gemeindevermögen über 110.000 Euro.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Schule und Sport**

1. Der Ausschuss für Schule und Sport entscheidet in Schulangelegenheiten über
  - 1.1 Feststellung des Bedarfs an Inventar für städtische Schulen einschließlich schulischer Außenanlagen, für die in Absatz 3 aufgeführten Schulsportanlagen und für Schulverkehrserziehungseinrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 1.2 Bau, Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Schulen einschließlich schulischer Außenanlagen, der in Absatz 3 aufgeführten Schulsportanlagen und der Schulverkehrserziehungseinrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 1.3 im Sinne des Schulgesetzes NRW über die Zustimmung oder die Ablehnung des Schulträgers zu der von der jeweiligen Schulkonferenz gewählten Bewerberin bzw. dem gewählten Bewerber (§ 61 Abs. 4 SchulG). Eine Ablehnung setzt eine Zweidrittelmehrheit voraus.
  - 1.4 die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

2. Der Ausschuss für Schule und Sport entscheidet über folgende Angelegenheiten des Sportbereiches:
  - 2.1 Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Sportstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 2.2 Vergabe von Zuschüssen an Sportvereine aus Mitteln der Sportförderung, soweit die Höhe des Zuschusses über 1000 Euro liegt.
  - 2.3 die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.
  
3. Der Ausschuss für Schule und Sport berät über nachfolgende Schulangelegenheiten:
  - 3.1 die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Schulbauvorhaben einschl. Schulsport- und Verkehrserziehungsanlagen (einschl. An- und Umbau),
  - 3.2 Maßnahmen im Bereich der Schul- und Bildungsreform,
  - 3.3 die Haushaltsplanvoranschläge für die Schulen der Stadt Marl,
  - 3.4 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht im Bereich des Schulwesens,
  - 3.5 Anmietung von Räumen für Schulzwecke,
  
4. Die Entscheidungsbefugnis des Schulausschusses im Rahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 erstreckt sich auf folgende Schulsportanlagen:  
Schulturn-, -gymnastik- und -schwimmhallen.  
Sportplätze und sonstige Sportfreianlagen, die ausschließlich von Schulen benutzt werden (z.B. Gymnastikwiesen und Kleinsportfelder im räumlichen Zusammenhang mit Schulen).
  
5. Soweit wesentliche Belange des außerschulischen Sportes oder wesentliche Fragen der außerschulischen Nutzung von Pausenhöfen als Kinderspielplätze bei Entscheidungen im Rahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss ZBH und Grünflächen sowie Kinder- und Jugendhilfeausschuss erforderlich. Wird keine Einigung zwischen beiden Ausschüssen erzielt, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
  
6. Der Ausschuss für Schule und Sport berät über folgende Angelegenheiten des Sportbereiches:
  - 6.1 Aufstellung von Sportentwicklungs- und Sportförderplänen,

- 6.2 Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, soweit wesentliche Belange des Sportes und der Freizeit berührt werden, insbesondere bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch,
  - 6.3 Die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) von Baumaßnahmen im Bereich des Sport- und Freizeitwesens einschl. An- und Umbau),
  - 6.4 Vorentwurf, Entwurf und Kostenveranschlagung für Neubauvorhaben im Bereich des Sportwesens,
  - 6.5 die Haushaltsplanvoranschläge des Sportes,
  - 6.6 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht in den Bereichen des Sportes und der Freizeit,
  - 6.7 sonstige Maßnahmen zur Förderung des Sportes, insbesondere von sportlichen Großveranstaltungen.
7. Sportstätten im Sinne der Ziffern 3.1 und 6.3 werden zu den Zuständigkeiten des Ausschuss für Schule und Sport wie folgt abgegrenzt:
- Der Ausschuss für Schule und Sport ist zuständig für Sportplätze, die ausschließlich oder zum Teil dem Vereinssport oder dem nichtvereinsgebundenen Sport zur Verfügung stehen und sonstige Sportfreianlagen (z.B. Rollschuhbahnen), Freibäder und Hallenbäder.
8. Soweit wesentliche schulische Belange bei Entscheidungen im Rahmen der Ziffern 1.2 und 2.1 berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss ZBH und Grünflächen erforderlich. Wird keine Einigung zwischen beiden Ausschüssen erzielt, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

## **§ 8 Stadtplanungsausschuss**

1. Der Stadtplanungsausschuss entscheidet über
  - 1.1 die Beauftragung von Unternehmen und Fachbüros mit der Erstellung von Gutachten zur Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, sowie die Beauftragung von Ingenieurleistungen des vorsorgenden und sanierenden Umweltschutzes soweit die Auftragshöhe 16.000 Euro bis 130.000 Euro beträgt,
  - 1.2 die Erteilung des Einverständnisses der Gemeinde gem. § 51 BauO NW,
  - 1.3 die Aufstellung von räumlichen und strukturellen Rahmenplänen für die Bereiche Wohnen, Gewerbe, Sport, Schule, Bildung, Freizeit, Erholung und Verkehr,

1.4 alle Grundstücksangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

1.5 die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

### 3. Der Stadtplanungsausschuss berät über

3.1 Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, insbesondere die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch, die Verkehrsplanung von wesentlicher Bedeutung und die Anordnung von Belegungen,

3.2 die Beauftragung von Unternehmen und Fachbüros mit der Erstellung von Gutachten, der Planung, Berechnung und Bauleitung von Bau- und Planungsvorhaben, soweit die Höhe des Auftrages mehr als 130.000 Euro beträgt, sowie die Beschaffung von vermessungstechnischen Plan- und Kartengrundlagen (sofern nicht die Vermessungsgebührenordnung NW gilt) soweit die Höhe des Auftrages mehr als 130.000 Euro beträgt.

3.3 Maßnahmen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung, soweit Belange der Stadtentwicklung der Stadt Marl berührt werden,

3.4 Aufstellung und Fortschreibung von Stadtentwicklungsplänen und -programmen sowie von Detailplänen der Stadtentwicklung in sachlicher und räumlicher Hinsicht,

3.5 Aspekte der Stadtentwicklung in der Finanz- und Investitionsplanung,

3.6 Gutachten und Untersuchungen in Angelegenheiten der Stadtentwicklung,

3.7 Programme und Maßnahmen, Gutachten und Untersuchungen in Angelegenheiten der Stadtinformation und des Stadtmarketings,

3.8 wesentliche Angelegenheiten einer umweltverträglichen und ressourcenschonenden Stadtentwicklung,

3.9 alle Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, soweit sie Festsetzungen von Gewerbe- und Industriegebieten enthalten,

3.9 Strukturuntersuchungen und Analysen,

3.10 wesentliche Belange bei der Entwicklung ansässiger und neu angesiedelter Betriebe,

- 3.11 wirtschaftsfördernde Maßnahmen zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- 3.12 wirtschaftliche Betätigung der Stadt Marl,
- 3.13 alle wesentlichen Belange des Fremdenverkehrs.
4. Der Stadtplanungsausschuss berät über alle Angelegenheiten einer umweltverträglichen sowie ressourcenschonenden Stadtentwicklung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; insbesondere berät er über Angelegenheiten, die folgende Leitlinien einer ökologischen Stadtentwicklung betreffen:
- 4.1 Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung
- von Klima und Luft,
  - des Bodens,
  - des Wasserangebots,
  - des Arten- und Biotoppotentials,
  - des Erholungspotentials und des Landschaftsbildes,
- 4.2 Erhaltung bzw. Schonung nicht erneuerbarer Rohstoffe,
- 4.3 Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schadstoffen, Lärm und sonstigen Beeinträchtigungen,
- 4.4 die Beauftragung von Ingenieurleistungen des vorsorgenden und sanierenden Umweltschutzes, soweit die Auftragshöhe (d.h. Ingenieurhonorar) 130.000 Euro übersteigt.
5. Die Rechte des Haupt- und Finanzausschusses bezüglich der Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NW bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Bau und Verkehr**

1. Der Ausschuss für Bau und Verkehr entscheidet über
- 1.1 die Beauftragung von Unternehmen und Fachbüros mit der Planung und Berechnung von Planungsvorhaben soweit die Auftragshöhe 16.000 Euro bis 130.000 Euro beträgt, sowie die Beschaffung von vermessungstechnischen Plan- und Kartengrundlagen, sofern nicht die Vermessungsgebührenordnung NW gilt, soweit die Höhe des Auftrages 26.000 Euro bis 130.000 Euro beträgt.
- § 10 Ziff. 2.3 bleibt unberührt.
- 1.2 die Erteilung des Einverständnisses der Gemeinde gem. § 51 BauO NW,

- 1.3 Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Baulichkeiten, die Neu- und Ersatzinvestition des städtischen Gebäudebestands, der Anpachtung und Anmietung, Verpachtung und Vermietung sowie des An- und Verkauf der städtischen Gebäude. Es gelten die Wertgrenzen des § 2.
  - 1.4 die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit die Auftragshöhe 16.000 Euro bis 130.000 Euro beträgt.
  - 1.5 die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.
2. Der Ausschuss für Bau und Verkehr berät über:
- 2.1 Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, insbesondere die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch, die Verkehrsplanung von wesentlicher Bedeutung und die Anordnung von Belegungen,
  - 2.2 Maßnahmen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung, soweit Belange der Stadtentwicklung der Stadt Marl berührt werden,
  - 2.3 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht auf dem Gebiet des Bau- und Planungswesens,
  - 2.4 Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 2.5 Verkehrsplanung, Bauleitpläne und sonstige Planungsmaßnahmen überörtlicher und benachbarter Planungsträger, soweit eine Abstimmung mit der Stadt Marl erforderlich ist und wesentliche Belange der Stadtentwicklung berührt werden,
  - 2.6. wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur,
3. Soweit wesentliche Belange der Grünflächenplanung und –pflege bei Entscheidungen berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss ZBH und Grünflächen erforderlich. Wird keine Einigung zwischen beiden Ausschüssen erzielt, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

**§ 10**  
**Betriebsausschuss ZBH und Grünflächen**

1. Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses ZBH und Grünflächen ergibt sich zum einen aus der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentraler Betriebshof in der gültigen Fassung und zum anderen aus den folgenden Festlegungen.
2. Der Betriebsausschusses ZBH und Grünflächen entscheidet über folgende Angelegenheiten im Bereich Grünflächen:
  - 2.1 Feststellung des Bedarfs an Inventar für Einrichtungen auf den Gebieten des Grünflächen- und Friedhofswesens sowie an Arbeitsgeräten und -maschinen für das Grünflächen- und Friedhofswesen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 2.2 Vorentwurf, Entwurf und Kostenveranschlagung für Neubauvorhaben im Bereich des Grünflächen- und Friedhofswesens,
  - 2.3 die Beauftragung von Unternehmen und Fachbüros mit der Planung, Berechnung und Bauleitung von Bau- und Planungsvorhaben im Bereich des Grünflächen- und Friedhofswesens, soweit die Höhe des Auftrages 16.000 Euro - 130.000 Euro beträgt,
  - 2.4 Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Grünflächen, Kindergärten und Kinderspielplätzen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 2.5 Unterhaltung und Instandsetzung von Friedhöfen und Friedhofsanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 2.6 die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.
3. Der Betriebsausschuss ZBH und Grünflächen berät über folgende Angelegenheiten im Bereich Grünflächen:
  - 3.1 Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, soweit wesentliche Belange des Grünflächen- und Friedhofswesens berührt werden, insbesondere bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch,
  - 3.2 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht in den Bereichen des Grünflächen- und Friedhofswesens.
  - 3.3 die Haushaltsplanvoranschläge des Grünflächen- und Friedhofswesens,

3.4 die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) von Baumaßnahmen im Bereich des Grünflächen- und Friedhofswezens (einschl. An- und Umbau).

## **§ 11**

### **Generalklausel für weitere Angelegenheiten**

Die Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Fachbereiche über die in den §§ 2 - 10 festgelegten Zuständigkeiten hinaus alle weiteren Angelegenheiten, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Rat zur Entscheidung zuständig ist.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 22. Dezember 2009 in Kraft.